

Gesetz = Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 4. —

(No. 1501.) Erklärung wegen des, zwischen der Königlich-Preussischen und der Regierung des Freistaats Krakau getroffenen Uebereinkommens, rücksichtlich der gegenseitigen kostenfreien Erlebigung gerichtlicher Requisitionen in Armensachen. Vom 10ten Januar 1831.

Nachdem die Königlich-Preussische Regierung mit der Regierung des Freistaats Krakau dahin übereingekommen ist, die gegenseitige Kostenvergütung in Kriminal-, Civil- und Vormundschaftsachen, rücksichtlich der dabei betheiligten unvermögenden Personen, aufzuheben, erklärt das Königlich-Preussische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten hiermit Folgendes:

I.

In allen Fällen, wo in Untersuchungs-, Civil- und insonderheit Vormundschaftsachen Requisitionen von einer Königlich-Preussischen Gerichts- oder vormundschaftlichen Behörde, an eine derartige Behörde des Freistaats Krakau oder von dieser an jene erlassen werden, so wie wenn Delinquenten von einem Gericht an das andere ausgeliefert werden, sind nicht allein alle baaren Auslagen, sondern auch die sämmtlichen, nach der bei dem requirirten Gerichte üblichen Taxe zu liquidirenden Gebühren dem letztern aus dem Vermögen der betreffenden Person, wenn solches hinreicht, zu entrichten. — Hat selbige aber kein Vermögen, so fallen die Gebühren für die Arbeiten der requirirten Behörde, mithin auch alle Vergütung oder Taxe für Zeugenvernehmungen und für Abhaltung der Termine, für den Erlaß oder die Expedition der Verfügungen, desgleichen die Insinuations- und sogenannten Siegelgebühren durchgehends weg, und das requirirende Gericht bezahlt alsdann dem erstern nur die unvermeidlichen baaren Auslagen für Akzung, Transport, Porto, Kopialien, Reise- und Zehrungskosten der Richter und Zeugen, nach den, bei den requirirten Gerichten üblichen Taxen.

II.

Zur Entscheidung der Frage: ob der Delinquent oder die sonst betheiligte
Jahrgang 1831. (No. 1501.) D Per

(Ausgegeben zu Berlin den 13ten März 1831.)